

Infos zur Wohnsitz-Meldepflicht beim Einzug in eine neue Wohnung ab 1. November 2015

Selbst Personen, die in ihrem **bisherigen Leben nicht im Abstand weniger Jahre immer wieder umziehen mussten**, wissen sehr genau, dass es mit dem sorgsamem Transport des Umzugsguts oder der frühzeitigen Suche nach dem passenden und zugleich möglichst preiswerten Umzugsunternehmen oder Mietwagen eben doch nicht getan ist. Wer sich die Mühe macht, eine ausführliche Checkliste für den Umzug zusammenzustellen oder eine solche aus dem Internet herunterzuladen, stellt fest, wie viele Punkte zu beachten sind.

Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Meldepflicht. Zu diesem Thema gibt es vor allem eines zu sagen:

Der deutsche **Gesetzgeber** hat schon vor Jahren dafür gesorgt, dass umziehende Mieter keinen schriftlichen Nachweis des Vermieters zum genauen Umzugstag beim Einwohnermeldeamt vorlegen müssen. Dies ist in puncto Umzugs-Meldepflicht eine wesentliche Erleichterung

**Bußgelder werden nicht regelmäßig verhängt,
doch wenn dann sind sie saftig**

Und zwar aus dem einfachen Grund, dass eine nicht fristgerechte Anmeldung des Wohnsitzes als Ordnungswidrigkeit von zuständigen Behörde im Ernstfall mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Diese Gefahr besteht inzwischen aber tatsächlich eher in theoretischer Hinsicht. Die Behörden-Mitarbeiter verlassen sich auf die Angaben der Umziehenden, die zumeist rechtzeitig ihrer Meldepflicht gerecht werden.

Welche Fristen für die **Wohnsitzanmeldung** am Wohnort bestehen, hängt nicht mehr von den jeweiligen rechtlichen Vorgaben des Bundeslandes ab. Die meisten deutschen Bundesländer sahen als Meldepflicht eine Frist von sieben Tagen nach dem Einzug in die neue Wohnung oder das Haus vor. In einigen Ländern hatten Bürger **14 Tage Zeit**.

Auch unverzügliche Ummeldungspflichten waren mancherorts zu finden. Das seit dem 1. November nun landesweit geltende Meldegesetz schreibt die Ummeldung innerhalb von 2 Wochen vor. Ebenfalls neu: Auch [Zweitwohnsitz-Anmeldungen](#) und Wohnsitz-Abmeldungen fallen nun in die 2-Wochen-Frist. Die Bußgeldhöhe wurde für Privatleute auf 1.000 Euro erhöht. Sanktionen in dieser Höhe sind allerdings selten.

Nachweis zum Einzug muss wieder erbracht werden

Die erste wichtige Erleichterung bezüglich der Meldepflicht beim Umziehen hat der Gesetzgeber insofern geschaffen, dass seit dem Jahr 2007 **keine Abmeldungspflicht** beim Einwohneramt des früheren Wohnortes besteht.

Einzig Personen, die ins Ausland ziehen, müssen die zuständige Behörde zeitnah über den Wegzug informieren.

Und auch dies nur bei dauerhaften Auslandsaufenthalten – für Berufsgruppen wie Soldaten oder Schiffer gelten oftmals andere Rahmenbedingungen.

Beim Wohnungswechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde innerhalb Deutschlands macht es der bürokratische Apparat den Umziehenden leichter:

Die **Umzugsinformationen** werden in diesem Fall vom in Zukunft [zuständigen Einwohnermeldeamt](#) an die bisher zuständige Behörde übermittelt. Aktuell ist der Vermieter wieder verpflichtet den Einzug zu bescheinigen.

Tipp:

Die Einzugsbescheinigung legt man dem Vermieter idealerweise gleich bei der Unterzeichnung des Mietvertrag vor.

Klare Richtlinien zum Thema Haupt- und Nebenwohnsitz

Unterschieden wird bei der Meldepflicht zwischen einem so genannten Haupt- und Nebenwohnsitz. Als Hauptwohnsitz wird eine Wohnung oder ein Haus bezeichnet, die oder das von Umziehenden größtenteils genutzt wird.

Der Hauptwohnsitz minderjähriger Kinder ist der, an dem die sorgeberechtigten Personen die meiste Zeit verbringen.

Für den Fall, dass die sorgeberechtigten Personen voneinander getrennte Wohnsitze haben, wird bei Minderjährigen der Ort als Hauptwohnsitz genannt, der vorwiegend genutzt wird. Verheiratete Berufstätige, die nicht dauerhaft von ihren Lieben getrennt leben, haben am gleichen Ort wie die Familie ihre Hauptwohnung.

Notwendige Dokumente für Ummeldung überall identisch

Um der Meldepflicht in korrekter Weise nachkommen zu können, müssen Umziehende wissen, wie das übliche Ummeldungsverfahren aussieht.

Die rein digitale [Ummeldung des Wohnsitzes](#) via Internet ist bisher nur selten möglich. Das bedeutet für die Bürger, dass sie zumeist wie gehabt mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Meldeschein und den übrigen erforderlichen Unterlagen beim Einwohnermeldeamt erscheinen müssen.

Auch eine **An- oder Ummeldung** im Auftrag durch Dritte ist zulässig, wenn Vollmachten vorliegen. Bei Familien und Lebenspartnerschaften reicht zumeist ein **Meldeschein** aus. Auf diesem werden dann alle zusammenlebenden Personen samt ihrer Personendaten aufgelistet. Zumeist sind die Formulare für maximal vier Personen gedacht.

Um der **Meldepflicht gerecht werden** zu können, muss auch der Reisepass, **Personalausweis** oder Kinderausweis (Beim Nachwuchs kann auch die Geburtsurkunde ausreichen) vorgelegt werden. Denn die neue Anschrift wird vom Sachbearbeiter direkt im Ausweisdokument eingetragen. Andere Unterlagen wie etwa die Heiratsurkunde müssen nur im Einzelfall vorgelegt werden. Seiner Meldepflicht nachzukommen, verursacht in Deutschland keine Gebühren oder sonstige **Kosten**.

Das einzige, was die **Ummeldung des Wohnsitzes** möglicherweise kosten wird, ist Zeit. Denn vor allem in größeren Städten haben die Behörden während der Sprechzeiten alle Hände voll zu tun. Früh genug zu erscheinen und die Meldeformulare bereits zu Hause auszufüllen, verkürzt die Wartezeiten und senkt den Stresspegel erheblich.